

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Gorxheimertal

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gorxheimertal im Bereich „Mühlwiese“ im Ortsteil Gorxheim

hier: **Genehmigung und Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung; Bekanntmachung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

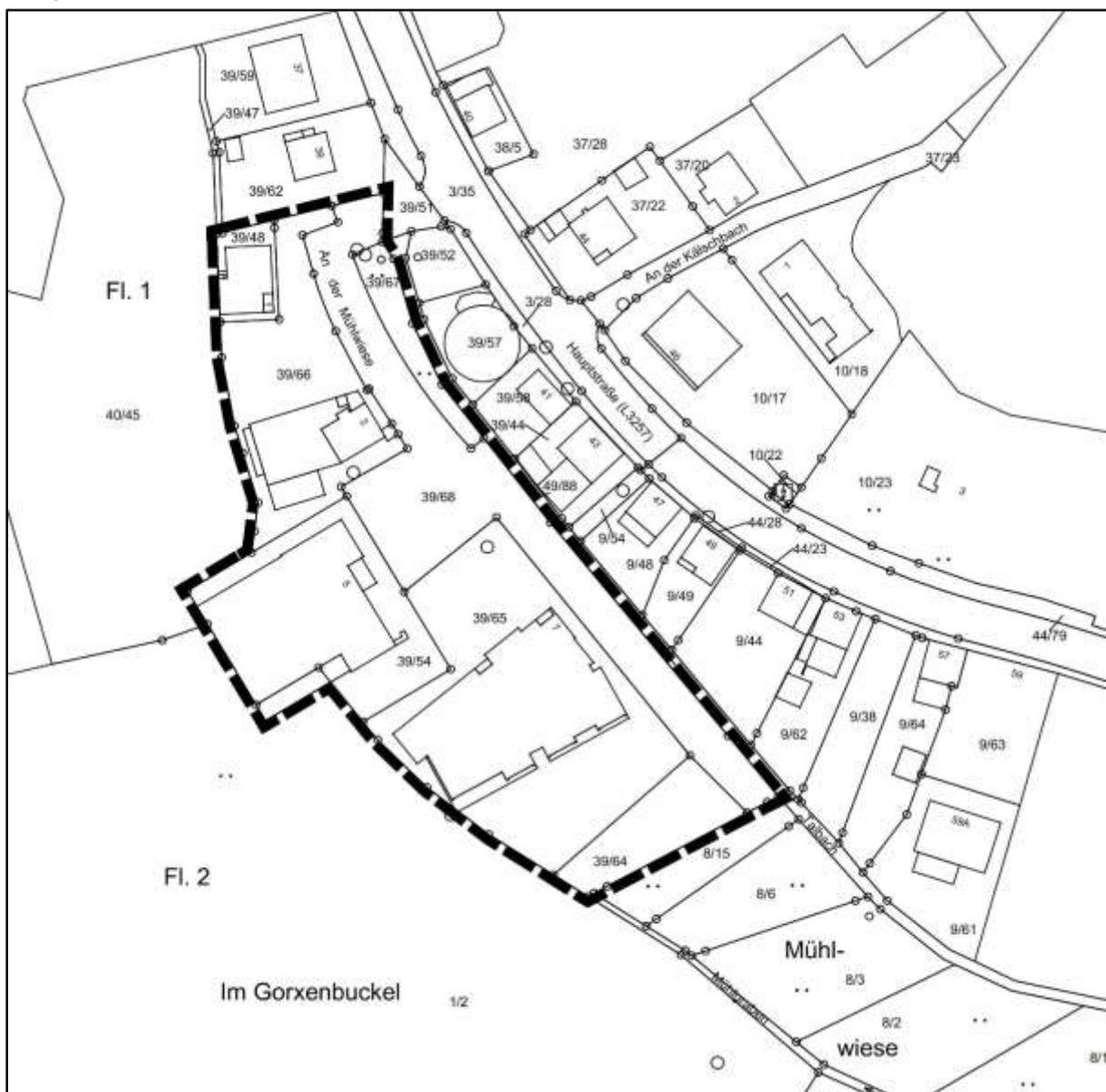
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal hat in ihrer Sitzung am 04.09.2018 der 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Mühlwiese“ zugestimmt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung vom 27.02.2019 durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

(Az.: III 31.2-61d 02/01 – 27 FNP)

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Gesamtgröße von 0,79 ha liegt südlich der Ortslage von Gorxheim und umfasst die Flurstücke Gemarkung Gorxheim, Flur 1, Flurstücke 39/48, 39/54, 39/64, 39/65, 39/66, 39/67 (siehe folgende Abbildung).



Vom Tage der Bekanntmachung an wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Gorxheimertal im Bauamt, Zimmer 16 des Rathauses, Siedlungsstraße 35 in 69517 Gorxheimertal, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden der Gemeinde Gorxheimertal sind:

Montag und Donnerstag 08.30 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag und Mittwoch 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 07.30 bis 11.00 Uhr

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Gorxheimertal eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gorxheimertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gorxheimertal, den 09.03.2019

Der Gemeindevorstand
Spitzer, Bürgermeister